

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.



German Association
for Water, Wastewater
and Waste

Landtag Nordrhein-Westfalen
z.H. Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per Fax an 0211/884-3002



Ihr Zeichen I.I.E.2	Ihr Schreiben	Unser Zeichen L/BT	Durchwahl 02242/872-117	E-Mail lohaus@atv.de	Datum 11.12.2003
------------------------	---------------	-----------------------	----------------------------	-------------------------	---------------------

Expertengespräch zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs: Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG)

Sehr geehrte Frau Winands,

entsprechend Ihrer Anfrage senden wir Ihnen beiliegend die Antworten der ATV-DVWK für das Expertengespräch am 18. Dezember zu. Als Sprecher wird Herr Dr.-Ing. Heinz-Christian Baumgart, Vorsitzender des ATV-DVWK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, an dem Gespräch teilnehmen, begleitet von Herrn Dipl.-Ing. Johannes Lohaus, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der ATV-DVWK.

Mit freundlichen Grüßen

Birthe Tschocke

i.A. Birthe Tschocke
ATV-DVWK e.V.
Sekretariat Johannes Lohaus

Anlage

Theodor-Heuss-Allee 17 • D-53773 Hennef
Postfach 1165 • D-53758 Hennef
Telefon: 0 22 42 / 8 72-0 • Telefax: 0 22 42 / 8 72-1 35
E-Mail: atvorg@atv.de • Internet: www.atv-dvwk.de

Präsident:
Prof. Dr.-Ing. E.-Hermann H. Hann
Hauptgeschäftsführer:
Dr.-Ing. Sigurd von Riesen

Sparkasse Hennef
(B.Z. 386 513 90) 237 008
Postbank Essen
(B.Z. 360 100 43) 13 879-430

**Antworten der ATV-DVWK
zum Fragekatalog zu Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005
(Drucksache 13/4528 – Neudruck)
Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**

1. Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEE?

Die Notwendigkeit zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes in Nordrhein-Westfalen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gesehen. Innerhalb der Gesetzesbegründung wird zwar mehrfach darauf hingewiesen, dass das Wasserentnahmeentgelt zu einem sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser führen soll. Betrachtet man jedoch die Situation in Nordrhein-Westfalen, so ist festzustellen, dass bereits seit vielen Jahren der Wasserverbrauch rückläufig ist. Dies weist auch der Jahresbericht des Statistischen Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW für das Jahr 2002 auf. Hier wird ausgeführt:

“In der öffentlichen Wasserversorgung ist die Wassergewinnung seit 1991 durchweg rückläufig. Wurden damals noch 1,49 Mrd. m³ gewonnen, reduzierte sich durch wassersparende Techniken der gewerblichen Abnehmer und sparsameren Verbrauch der Privathaushalte – auch aufgrund gestiegener Wasserpreise – die Wasserförderung 2001 auf 1,28 Mrd. m³ (minus 14,1%).“

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass selbst bei sehr extremen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie in diesem Sommer weder qualitative noch quantitative Versorgungspässe festzustellen sind.

Die im Dezember 2000 verabschiedete EU-Wasserahmenrichtlinie steht im Mittelpunkt der derzeitigen wasserwirtschaftlichen Aktivitäten. Bis Ende 2003 hätte diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Leider gehört Nordrhein-Westfalen zu denjenigen Bundesländern, die ihre wasserrechtlichen Regelungen nicht bis Ende 2003 entsprechend angepasst haben werden. Die Wasserahmenrichtlinie wird unserer Einschätzung nach einen wesentlichen höheren Beitrag zur ökologischen Verbesserung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen leisten als das geplante Wasserentnahmeentgeltgesetz. Hierfür sollte alle Kraft eingesetzt werden, und nicht zum Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen, wie dies das Wasserentnahmeentgelt mit einer Festsetzungsbehörde beim Landesumweltamt vorsieht.

2. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 cent/qm Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW?

Die Höhe der tatsächlichen Kosten wird maßgeblich davon abhängen, welcher Aufwand für die Unternehmen erforderlich ist, um die notwendigen Messstellen einzurichten, die Messergebnisse aufzuzeigen und ihre Erklärung gegenüber der Festsetzungsbehörde abzugeben. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht konkret abgeschätzt werden, da die entsprechenden Rechtsverordnungen nach § 3, Abs. 3 Wasserentnahmeentgeltgesetz noch nicht bekannt sind. Grundsätzlich ist es aber wichtig darauf hinzuweisen, dass für alle Wassernutzer, insbesondere für diejenigen, die über mehrere Wasserentnahmestellen verfügen, neben dem Wasserentnahmeentgelt auch interner Aufwand in nicht unerheblichem Maße ausgelöst wird, zumal alles justiziabel sein muss, da entsprechend hohe Geldzahlungen mit den Messungen und Aufzeichnungen verknüpft sind.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort NRW muss darauf hingewiesen werden, dass die Ansiedlung von wasserintensiven Betrieben hierdurch deutlich erschwert wird. Die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes hat neben der reinen Abgabenhöhe auch nicht unerhebliche psychologische Effekte, wobei die Industrie sicherlich auch davon ausgehen wird, dass solche Entgelte nicht konstant sind. Da bereits deren Einführung im Wesentlichen auch mit der Sanierung der öffentlichen Finanzen begründet wird, kann damit gerechnet werden, dass sich dieses Entgelt zukünftig nach oben bewegen wird. Auch wenn mehrere Bundesländer ein Wasserentnahmeentgelt eingeführt haben, so wird dieses Entgelt dennoch keineswegs durchgehend in Deutschland erhoben. Das Land Hessen hat gerade seinen Wasserpfeinig wieder abgeschafft.

3. Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen)

Hierzu liegen der ATV-DVWK keine Informationen vor.

4. Welche Gesamtbelastungen – nach Branchen und Größen – ergeben sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Dies kann ebenfalls durch die ATV-DVWK nicht abgeschätzt werden.

5. Welche Auswirkungen hat das WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Die Auswirkungen können im Wesentlichen Initialcharakter haben. Das einzunehmende Wasserentnahmeentgelt der öffentlichen Wasserentsorger wird mit rund 40 Mill. Euro jährlich abgeschätzt. Selbst wenn alle Wasserversorger von der Verrechnungsmöglichkeit Gebrauch machen würden, stünden insgesamt 6 Mill. Euro für diese Zwecke zur Verfügung. Wieviel von diesen 6 Mill. Euro tatsächlich in Kooperationsprojekte fließen wird, wird wieder wesentlich von den noch zu erstellenden Rechtsverordnungen nach § 8, Abs. 2 des Wasserentnahmeentgeltgesetzes abhängen. Aus unseren Erfahrungen mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes in NRW erwarten wir jedoch nicht eine unbürokratische und einfache Nachweisführung zur Erreichung der Verrechnung, so dass wir insgesamt auch den Einfluss auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft als gering einschätzen.